

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1791

49 (5.12.1791)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-731328](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-731328)

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Verordnung

wegen Einrichtung der Butterfässer in Ansehung der Fustage und des Einschlagens oder Inhalts.

d. d. Aurich, den 4ten October 1791.

Da nicht allein das Gewicht der Butterfässer, sondern auch selbst der Einschlag oder der Inhalt von Butter in denen Aemtern dieser Provinz sehr verschieden ist, auch die Fekung nicht allenthalben besoraet, sondern hin und wieder, vornehmlich auf dem Lande, die Butterfässer von den Käpern an die Butterhändler ohngeachtet abgeliefert worden; so erfordert das allgemeine Beste, daß hierunter eine bessere Ordnung eingeföhret werde. Es wird daher hiemit und Kraft des dierhalb ergangenen allerhöchsten rescripti approbato d. d. Berlin den 6ten September a. c. verordnet und festgesetzt: daß

- 1) Zu denen Butterfässern kein anderes als gutes ausgelaugtes Eichen- oder Buchenholz, allenfalls auch das Holz von Ealz-Tannen dieser Art genommen werden solle, bei Strafe von 1 Rthlr. im Uebertretungsfall und Confiscation des Fasses.
- 2) Alle Butterfässer, sowol auf dem platten Lande als in den Städten, Flecken und Dörfern dieser Provinz sollen von einem besonders dazu bestellten und vereideten Fekemeister, ihrer Richtigkeit halber, in Ansehung des Waasses, Gewichts und Hohes, mit dem Namen des Orts, auch zugleich das Jahr dabei bemerkt werden; zu welchem Ende der Böttger jedes verfertigte Faß, worauf er bei 5 Rthlr. Strafe seinen Namen brennen muß, den dazu bestellten Personen zu präsentiren hat; damit die vorschriftsmäßig befundene Fässer solchergestalt mit dem Brenneisen gemerket werden können, wohingegen die andere Fässer, welche das vorgeschriebene Gewicht nicht haben, von dem Fekemeister zerschlagen werden müssen.
- 3) Der Fekemeister erhält für diese Bemähung für jedes Faß ohne Unterschied 1 Stüber, wogegen aber derselbe zu diesem Geschäfte allemal bereit seyn muß.
- 4) Es wird einer jeden Commune überlassen, ihre Schüttmeister, Bauertrichter, oder sonst jemand aus ihrer Mitte zum Fekemeister zu bestellen, welches sodann sowol denen Böttchern, als auch dem Landmann jedesmal bekannt zu machen ist.
- 5) Es ist zwar erlaubt, die alten Butterfässer wieder zu gebrauchen, und mit
Butter



- Butter anzufüllen; es müssen solche aber vorschrittsmäßig eingerichtet und vor
 neuen geicket werden, um dadurch denen Unterschleifen vorzubeugen,
- 6) Es sollen auch alle, welche Butter zum Verkauf machen, und in Fässer einschla-
 gen, schuldig und verbunden seyn, bei Strafe von 1 Rthlr. ihren Namen auf
 dem Fasse einzubrennen; damit diejenigen, welche betrüglich gehandelt, erkannt
 und zur Strafe gezogen werden können.
 - 7) Wer in die Fässer oben gute Rahm, unten aber schlechte Heu, oder Weiz, Butter
 einschlägt, oder auf andere Art die Butter verfälscht, und das Publicum da-
 mit zu betriegen sucht, soll bey der Obrigkeit angegeben, und ausser der Confis-
 cation des Fasses und der Butter, noch mit 5 Rthlr. Geld, Strafe, belegt werden.
 - 8) Da sich die Butter nach der Erfahrung in grossen Gefäßen am besten erhält, so
 soll überall das Rorder Haus Gewicht und Maas, als womit das Emden Waage-
 Gewicht übereinkommt, introduciret und in Handel und Wandel angenommen
 werden, zumal dadurch auch Vortheile bei Frachten, Schlepplerlohn und Zöl-
 len entstehen.
 - 9) Ein lediges Ein Achtel Faß muß mit dem Bodendeckel und den Reifen, also die
 ganze Fustage nicht mehr als Acht Pfund, Ein halbes Achtel oder 1/16tel aber
 nicht mehr, als 5 Pfund des obgedachten Rorder Gewichts halten, bei Strafe
 von 1 Rthlr., die derienige, welcher das Faß für gut geicket hat, bezahlen muß.
 - 10) Ein jedes Butter Faß, es sey Ein Achtel oder 1/16tel darf nicht mehr, als 8
 Rufe oder Bänder haben, bei 1 Rthlr. Strafe für den Käufer, der es gemacht hat.
 - 11) Der Einschlag von Butter in einem Achtel soll 50 Pfund, also mit dem Fasse 58
 Pfund, in einem Sechszehntel aber 25 Pfund Butter, folglich mit dem Fasse
 30 Pfund, alles nach obgedachtem Rorder Gewichte, betragen, bey 5 Rthlr.
 Strafe und Confiscation der Butter, und soll die Geldstrafe dem Zuchthause zu-
 fließen, die confiscirte Butter aber nebst dem Fasse denen Armen des Orts, wo
 die Contravention vorgefallen, zu Theil werden.
 - 12) Da einige Kaufleute eine Zeitlang her angefangen haben, die ins Ausland zu ver-
 schickende Butter umzuknetten, und in andere von den hiesigen ganz verschiedene
 Fässer zu schlagen, bei diesem Verfahren aber leicht fremde Butter mit Ostfriesischer
 vermischen, und dadurch die hiesige gute Butter in einen üblen Kauf kommen kann:
 So darf die Ostfriesische Butter von nun an in keinen andern als hiesigen geickten
 Fässern vorna 5 Rthlr. verschicket werden.
 - 13) Sollte ein Faß Butter schwerer seyn, so ist der Käufer schuldig, das Ueberge-
 wichte nach Verhältnis des Verkaufspreises besonders zu bezahlen, und solches dem
 Verkäufer zu vergüten, damit der Landmann nicht verleitet werden möge, seine
 Butter weniger durchzuarbeiten, und von den Molken zu reinigen, um solcherge-
 stalt einen größern Raum des Butterfasses auszufüllen.
 - 14) Zu Verhütung des Betrugs bei den Butterwecken oder sogenannten Schlachten-
 Butter, welche zu Markte gebracht, oder von den Höckern eingekauft und wieder
 verkauft werden, wird hiemit festgesetzt, daß solche von denen Schättemeistern oft
 und unvermuthet gezogen, und diejenige Schlachten, welche das erforderliche jeden
 Orts übliche Gewicht nicht haben, nicht allein confisciret, sondern auch die Ver-
 käufer überdem mit einem Reichthaler Strafe belegt werden sollen.
 - 15) Es tritt diese Verordnung vom 1sten May 1792 an in ihre gesetzliche Kraft, und

es werden die Magistrate, Beamte, Rentmeister und Herrlichkeits Gerichte hiemit ernstlich angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Verordnung mit Nachdruck zu halten, und zu dem Ende öftere und unvermuthete Visitationes anstellen zu lassen, auch die Gerichtsbediente darnach überall zu instruiren, und zur Wachsamkeit anzuhalten.

Signatum Auriſch, den 4ten October 1791.

Königl. Preußl. Ostrießl. Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Solomb.

Boden.

Kademacher.

Liemann.

Stelzer.

Bennecke.

Lannen.

Uvertiffements.

2 Da das Intelligenz-Comtoir, nach allerhöchster Vorschrift, wegen der debilitirten Intelligenz-Exemplare durchaus keine Nothe dulden darf, vielmehr angewiesen worden, wenn das Jahr zu Ende ist, und in den ersten vierzehn Tagen des neuen Jahres solche nicht getilget worden, eine namentliche Designation sämmtlicher Restantarien bei Einer Hochpreißl. Krieges- und Domainen-Cammer einzureichen, damit die nöthigen Maafregeln genommen, und erforderlichen Falls mit der Execution wider selbige verfahren werden könne, so wird solches zeitig jedem Interessenten bekannt gemacht, damit jene unausbleibliche Folgen vermieden werden mögen. Zugleich wird ein jeder ersucht, weil die Erfahrung gelehret, daß viele, unter dem Vorwand, wie ihnen niemals Quittung über den bezahlten Einen Rthlr. Intelligenzgeld gegeben worden, die verlangte Bezahlung der Nothe sowol, als wegen des vorigen Jahres geweigert, und es auf die Execution ankommen lassen, sich ein Quittungsbuch anzuschaffen, darin von Jahr zu Jahr die Quittungen, zu deren Ertheilung das Intelligenz-Comtoir so schuldig als willig ist, einzutragen werden können. So wie hiedurch jenem Einwande begegnet ist, so stehet auch dadurch zugleich fest, daß wer keine Quittung, von dem Rentanten des Intelligenz-Comtoirs, zu produciren im Stande ist, bis zur erfolgten Bezahlung und erhaltener Quittung ein Debitor des Intelligenz-Comtoirs, als welches darüber pflichtmäßig ein genaues Cassen-Buch hält, verbleibe, wogegen keine Einwendung, von welcher Art solche auch seyn möchte, es sey nun, daß die Bezahlung in Güte oder durch executivische Mittel geschehe, statthändig seyn kann.

Damit auch das Intelligenz-Comtoir im Stande seyn möge, gleich mit dem Anfange des Jahres die Ausgabe, nach Anzahl der erforderlichen Exemplare, und nicht auf einen wankelhaften Fuß, nach den bisher oft noch in der Mitte des Jahres eingegangenen Bestellungen, drucken lassen zu können, so ersucht dasselbe jeden, der ein Intelligenzblatt im künftigen Jahre zu halten wißens seyn möchte, solches zeitig bei den respective wobl. Postämtern dieser Provinz, oder dem Intelligenz-Comtoir anzuzeigen, damit hierunter, so viel möglich, ein unnothiger Kostenaufwand, für die Casse, vermieden werde. Die wobl. Postämter werden zugleich ergebenst requiriret, gegen Ende dieses, oder im Anfang des künftigen Jahres, eine namentliche Designation von allen Personen, mit genauer Bemerkung, welche das Wochenblatt, als ein Numerum Officii halten müssen, wohin alle in öffentlichen Bedienungen stehende Personen, auch Reich- und Eynrichtiger gehören, imgleichen die Zünfte, so wie die Judenschaften jedes Orts, welche letztere 2 Exemplare jährlich zu halten verbunden, oder solches frey-
willig



wilig bestellt haben, jetzt und künftig anhero gelangen zu lassen, weil das Etats-Proiect nach diesen Principiis, der allerhöchsten Verordnung gemäß, entworfen, und zur Revision eingereicht werden muß.

Murich, den 1sten November 1791.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Intelligenz-Comtoir.

Dem Publico wird hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß von den Exemplarien des neuen Gesetzbuchs mit lateinischen Lettern keine mehr hieselbst zu haben; diejenige also, die von jetzt an ein Exemplar verlangen, solches nur von der Ausgabe mit deutschen Lettern bey dem Distributeur, Regierungs-Canzellisten Becker, erhalten können, und sich auch nur dieserhalb bei ihm zu melden haben. Murich, den 28 Nov. 1791.

Königl. Preußl. Ostfriesische Regierung.

Sachen, so zu verkaufen.

Des wehl. Zimmermeisters Jan Rincken Erben Jacob Cornelius et Consorten provr. sodann Kirchvogd Dntje P. Veefmaan et Cons. cur. nom. zu Bergast sind Theilungs- halber resolviret, 1) das zu Emden an der grossen Brückenstrasse in Comp. 16 No. 15. stehende, besonders wohleingerichtete und auf 1200 fl. holl. gewürdigte Haus samt Garten, sodann 2) das daselbst an der Judenstrasse in Comp. 23. No. 49. belegene, aus dreyen besondern Wohnungen bestehende und auf 700 fl. holl. taxirte Haus durch das Stadt Emdensche Bergantungsdepartement in dreymaligen als am 22 und 29sten Novemb. sodann 9 Dec. 1791 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren und im letztern Termino dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

Der Felde-Müller Monf. Jan Herdes Müller zu Petsum ist freywillig entschlossen, das zu Emden an der Kraanenstrasse in Comp. 22. No. 67. stehende ansehnliche und neulich erst merklich verbesserte grosse Haus, sodann das daneben sub No. 66. belegene kleinere Haus ebenfalls am 22sten und 29sten November, sodann 9ten December 1791 durch dasselbe öffentlich feilbieten und loszuschlagen zu lassen.

Der Herr Bierziger J. Blokker zu Emden ist freywillig gesonnen, das daselbst am alten Markte in Comp. 7. No. 63. stehende, zur Kaufmannschaft und sonst ausnehmend wohlgelegene ansehnliche Haus gleichfalls am 22sten und 29sten November, sodann 9ten December 1791 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren, und im letztern Termino dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

Des Schustermeisters Albert Zeemaans Curatoren zu Emden sind mit gerichtlichem Consens gesonnen: 1) das daselbst an der Roosenstrasse in Comp. 2. No. 80. stehende, und auf 300 Gulden Holländisch gewürdigte Haus, sodann 2) das dem Schiffer Christian Harmens in Communion mit zugehörige, an der Schulstrasse in Comp. 2. No. 35. stehende und auf 875 fl. Holl. taxirte Haus ebenfalls am 22sten und 29sten November, sodann 9ten December 1791 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren, und im letztern Termino dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

2 Der Müller Monf. Symet. Symets et Cons. zu Emden sind Theilungs- halber drey Sitzstellen in der dasigen grossen Kirche, als zwey im 22sten und eine im 47sten



47sten Stuhl durch dasige Vergantungsdepartement am 2ten und 9ten Dec. 1791. öffentlich zum Verkauf auspräsenären und im letztern Termin dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

Des weyland Bürgerhauptmanns Bartholomäus Campen Wittwe zu Emden ist freywillig resolviret, das daselbst an der Kirchstrasse in Comp. 4 No. 55 stehende, wohleingerichtete Haus durch dasselbe am 25 Nov. sodann 2 und 9 Dec. 1791. öffentlich falls öffentlich feilbieten und im letztern Termin dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

3 Vermöge zu Greetfel und auf dem Amtgerichte zu Emden assairten Subhastationspatents mit beygefügten Conditionibus, soll, auf Ansuchen des weyl. Sieger Weinders Erben, deren zu Greetfel belegenes, auf 1225 fl. in Gold endlich gewürdigtes Haus und Garten cum annexis et pertinentiis in dreym Licitationsterminen, als am 2 und 9 Decemb. nächstkünftig auf der hiesigen Amtgerichtsstube, sodann am 16ten ejusd. zu Greetfel in des Postalters Diepen Hause, subhastiret und im letzten Termin dem Meistbietenden, salva approbatione Judicii, zugeschlagen werden.

Care und Conditiones sind sowol auf dem hiesigen Amtgerichte, als bey dem Justizcommissario und Ausmiener Schelten zur Einsicht und für die Gebühr abschreiblich zu bekommen.

Uebrigens wird denen etzoigen unbekanntem aus dem Hypotheken-Buche nicht constirenden Real-Prätendenten bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Rechte sich bis zum gedachten Termins licitationis et subhastationis zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, in dessen Entscheidung aber zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgtem Zuschlage damit gegen den neuen Besitzer, und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Persum am Königl. Amtgerichte, den 12ten November 1791.

4 Die Erben von weyl. Valderk Hinderks Wittwe, Greetje Sagers Tamling, Kaufmann J. Buismaun et Consorten sind auf vorher ertheilte gerichtliche Commission willens, am Mittwoch den 7ten December allrhand Mobilien, als Tische, Spiegel, Stühle, Kupfer, Messing, Zinnen und Eisen, Betten und Bettgewand, sodann Zwirnmeistersgeräte, Mühle, Klopfmühle ic. und was weiter zum Vorschein kommen wird, in Fergum öffentlich verkaufen zu lassen.

Am Donnerstage, den 8ten December, wollen die Erben von weyl. Valderk Hinderks Wittwe ihre zu Fergum an der Sielstrasse stehende Behausung cum annexis des Nachmittags um 1 Uhr in Vogt Meyers Hause daselbst den Meistbietenden öffentlich verkaufen lassen.

5 Des Albert Janssen Erben Dirc Wilken et Consorten zu Dunum beschriebene Güter, als Hausgeräte, Zinnen, Kupfer und Messing, 3 Stellen Bettzeug, 1 m. 40 Fuder Nocken, 13 Fuder Heu, 10 Fuder Haber, 9 Fuder Buchweizen, und 6 Etiege Flach, sollen zur Befriedigung des Clas Janssen Erben, Jan Elaffen et Consorten, am bevorstehenden 9ten December, Vormittags um 10 Uhr, bey derselben Behausung in Dunum öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkauft werden.



Der Herr Peter van Hosen zu Emden ist freiwillig entschlossen, seines ohnweit der rothen Mühle am Walle in Comp. 16. No. 81 belegenen, in 6 den ausserlesten Sorten fruchttragender Birne und einem sehr bequem eingerichteten Gartenhause mit zweyen Etagen versehenen Garten durch dasiges Berganturgs Departement am 2. ten November, sodann 6ten und 16ten December 1791 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren zu lassen.

Der Schiffer Dirk J. Quif daselbst ist freiwillig gesonnen, 1) das am Delft in Comp. 1. No. 14 stehende ansehnliche Wohnhaus, de golden Jager genant, und 2) das an der Burgstrasse in Comp. 4. No. 17 stehende ebenfalls ansehnliche und wohltemperirte Haus durch dasselbe gleichfalls am 29. ten November, sodann 6ten und 16ten December 1791 öffentlich feilbieten zu lassen.

Des verland Herrn Bierzigers H. Sijkes Frau Wittwe propr. et cur. libr. nom. sodann der Herr Pastor Sijkes zu Wobelsum, sind Theilungs halber entschlossen, das zu Emden am neuen Markte in Comp. 10. No. 52 stehende ansehnliche, und von verordneten Taxatoren auf 2500 Gulden Holländisch gewürdigte Haus durch dasselbe ebenfalls am 29. ten November, sodann 6ten und 16ten December 1791 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren zu lassen.

Der Buchbinder Wons. D. H. Leopold und dessen jüngst verstorbenen Ehefrauen erster Ehe Kinder zu Emden sind Theilungs halber resolviret, das daselbst an der Vren-Platts Straße in Comp. 13. No. 10 stehende, zur Nahrung ausnehmend wohlgelegene und auf 1900 Gl. Holländisch gewürdigte Haus, sodann eine aus zweyen Sitz-Stellen bestehende, auf 50 Gulden Holl. taxirten Kirchenstuhl in der grossen Kirche sub No. 75 a. gleichfalls durch dasselbe am 29. ten November, sodann 6ten und 16ten December 1791 öffentlich zum Verkauf ausbieten und löschlagen zu lassen.

Des Bäckermeisters Roland Barenborgs Curatoren, der Bürger Hauptmann Gerhard Th. Deon et Cons. zu Emden sind mit gerichtlichem Consens resolviret, das daselbst an der grossen Straße in Comp. 4. No. 49 stehende, zur Nahrung besonders wohlgelegene und von verordneten Taxatoren auf 1500 Gl. Holl. gewürdigte Wohnhaus durch dasselbe am 2ten, 13ten und 20sten December 1791 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren zu lassen.

Des weyl. Chirurgi G. L. Fennleths Wittve Erben, Herr P. Sax et Cons. zu Emden sind Theilungs halber gesonnen, zwei Sitzstellen in der grossen Kirche im 29. ten Stuhl, welche jede auf 20 Gulden Holl. gewürdiget worden, durch dasselbe ebenfalls am 2ten, 13ten und 20sten December 1791 öffentlich feilbieten zu lassen.

De Schipper Hinrich Wichmann tot Emden is geresolveert, dat van hem leifs gevoerde, thans aldaar in den Delft leggende, welbezeylde en betuigde Koffschip, de Vrouw Magdalena genaamt, hetwelk pl. m. 3 jaaren oud en circa 30 Rogge Lasten groot is, met toebehoorige Goederen en Gereedschappen door hetzelve



zelve insgelyks op den 2. 13. en 20. Dec. 1791, ten Verkoop publyk uitpræfenteeren te laten.

7. Doct. Bultbøden in Bilingum will inand. wenzl. Jan Bartelds zu Eobdam nom. desselben daselbst stehende Behausung mit dazu gehöri gen Grund am 1sten December in seinem des mandatarii Behausung öffentlich verkaufen lassen.

Jan Weers Meyers Wittwe Brauke Leles Hardere, will ihre bey Leer an der Gasse belegene 9 Aecker am 17ten Decbr. auf dasiger Schule öffentlich verkaufen lassen. Näher bestimmte Verkaufs-Bedingungen, sowol von vorerwähnten J. Barteldschen Hause, als auch von diesen Aeckern, sind bey dem Ausmiener Schelten zu habens.

8. 1). Der Krämer Abbe Hanschen Neemts in Pilsum ist freywillig ent schlossen, 15 Grasen Land bey Pilsum am 17ten December nächstkünftig, des Nachmittags in Pilsum öffentlich verkaufen zu lassen.

2). Der ebenfalls in Pilsum wohnende Wäthchermeister Peter Janßen, will 4 Strasen Grünland am nemlichen Tage den 17 December in der Brauerey daselbst öffentlich verkaufen lassen. Von beyden Stücken sind die Bedingungen vorher bey dem Justig Commissair und Ausmiener Schelten in Gresthoyl zu erfahren.

9. Vermöge des bey dem Stadtgericht zu Esens affairten Subhastations Patents, und demselben beygefügeten, auch bey dem Ausmiener Eucken einzusehenden, und abschriftlich zu habenden Conditionen, sollen des Harm Diarcks und Elisabeth Döhring in Esens im Steinenstrasser Quartier belegene beyde Häuser nebst Gärten, welche eydlich auf 120 fl. und 70 fl. ästimiret worden, in den zur Licitation auf den 27ten September, 27ten October und den 13ten December angeetzten Terminen des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause zu Esens öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden im letzten Termin stehend feste zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwa unbekanntem Real Gläubigern gedachter beyder Häuser bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ibrer Gerechthame sich spätestens im dem letzten Verkaufs Termin den 13ten Decemb. d. d. st. zu melden, und ihre An sprüche dem hiesigen Stadt Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung oder zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer, und soweit sie diese Immobilien betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen. Sign. Esens im Stadtgerichte den 5ten Septemb. 1791.

Vermöge des vor dem Stadtgerichte zu Esens affairten Subhastations Patents, und demselben beygefügeten, auch bey dem Ausmiener Eucken einzusehenden, und abschriftlich zu habenden Conditionen, sollen des Jan Wiffers Sanders, und dessen abwesenden Sohnes Hans Christians beyde in Esens im Neustadter Quartier belegene Häuser, wovon das eine sub Num. 91, auf nichts, das andere sub Num. 4, auf 85 fl. eidlich gemürdiget worden, in den zur Licitation auf den 27ten Septemb., den 27ten Octobr. und den 13ten December angeetzten Terminen des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause zu Esens öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden im letzten Termin stehend feste zugeschlagen werden. Zugleich wird auch allen etwa un bekann

Tanthen-Real-Gläubigern dieser Häuser bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame, sich spätestens in dem letzten Verkaufstermin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem hiesigen Stadtgerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und so weit diese Immobilien betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Sign. Esens im Stadtgerichte den 5. Septemb. 1791.

10 Vermögen des hien dem Stadtgerichte zu Esens, und dem Untgerichte zu Leer assigirten Eulhastions Patents, und demselben hergethäten, auch bey dem Ansmiener Eucken einzufördernd und abschreiblich zu habenden Conditionen, sollen folgende zum Willem Jürnsden Nachlaß gehörige städtische Immobil. als

- a) 1 Haus an der Eichenstrasse hieselbst, welches eidl. auf 375 Rthlr.
- b) 1 Kirchenstelle auf 15 Rthlr.
- c) 1 Kirchenfüg auf 6 Rthlr.
- d) 1 dito auf 7 Rthlr.
- e) 4 Gräber auf 2 Rthlr.

25 Sch. gewürdiget worden, in den zur Licitation auf den 23ten Novbr. den 7ten und 21ten Decbr. angesetzten Terminen des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause zu Esens öffentlich feilgebothen, und dem Meistbietenden im letzten Termin stehend feste zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanten Real-Gläubigern vorgedachter Immobil. bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich spätestens in dem Verkaufstermin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem hiesigen Stadtgerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und soweit sie diese Immobilien betreffen nicht weiter gehöret werden sollen.

Signatur Esens im Stadtgerichte, den 1ten Novbr. 1791.

11 Gewisser Ursachen halber kann der auf den 15ten dieses in den vorigen Anzeigen angekündigte Verkauf der den Plaggschen Erben gehörigen Kömpen und Garten bey Aurich nicht vorger kommen, sondern wird deshalb nächstens ein anderer Verkaufstermin bekannt gemacht werden.

12 Des wienland Fuhrmanns Wene Serdes Kinder und deren resp. Curatoren, Hauptmann Heyke Hinrichs et cons. zu Emden sind Theilungshalber gesonnen, das auf der Nordöstlichen Ecke der neuen Strasse am rothen Siele in Comp. 20. No. 59. stehende und von verendeten Taxatoren auf 800 fl. holländisch gewürdigte Wohnhaus, Stallgebäude samt Garten cum annexis durch dasige Vergantungsdepartement am 6. 13. und 20. Decemb. 1791. öffentlich zum Verkauf auspräsentiren zu lassen.

Der Schiffer Albert Fischbeck daselbst ist freywillig resolviret, das in der sogenannten Hoose bey der Webersbrücke in Comp. 15. No. 32. stehende, wohleingerichtete Wohnhaus samt einer Kuhmilcherey und Garten ebenfalls durch dasselbe am 6. 13. und 20. Decemb. 1791. öffentlich feilbieten zu lassen.

Der Zimmermeister Jan Tobias van Essen daselbst ist aus freyem Willen Vornehmens 1) das von ihm selbst bewohnt werdende, an der Pelsterstrasse in Comp. 1. No.



No. 42 stehende, ansehnliche und wohl eingerichtete Wohnhaus und 2) das in der Saal- oder Dooelstraße in Comp. 15. No. 26 stehende Haus samt Garten gleichfalls durch daselbe am 6. 13. und 20 Decemb. 1791. öffentlich zum Verkauf ausbieten zu lassen.

13 Der auf den 3ten Nov. anberaumt gewesene Termin zum Verkauf verschiedener noch zu Lehn D. Smits Concurs-Masse gehöriger Bücher, hauptsächlich Theologie und schöne Wissenschaften betreffend, hat besonderer Umständen halber, dahablen nicht können abgehalten werden. Es dienet zur Nachricht daß ein anderweitiger Verkaufs-Termin auf den 17ten Decbr. auf der Schule zu Leer angesetzt worden, und die Verzeichnisse in Aurich bey Hrn. Meyer, in Emden bey Hrn. Storch und in Norden bey Hrn. Hoyer einzusehen sind.

14 Bäckermeister Everhard Janssen ist freywillig entschlossen, sein von ihm selbst bewohnt werdendes, und zur Bäckerey sehr gut eingerichtetes Haus cum annexis in Pilsim, worin diese Profession auch seit vielen Jahren mit Nutzen betrieben ist, am 21. December in Pilsim öffentlich verkaufen zu lassen, Conditiones sind vorher bei dem Justiz-Commiss. und Ausmiener Schelten in Greesfel zu erfahren.

Verheurrungen.

1 Der Ausmiener Berends zu Dornum ist willens das von seinem weiland Vater bisher bewohnte, vormals Holzische Haus daselbst am Markt stehend, welches zu allerhand Handlung sehr gelegen, auf 3. 6 oder mehrere Jahre, sogleich oder May 1792 anzutreten zu verheuren. Die desfallige Liebhaber können sich bey ihm melden.

2 Mit aerechtlicher Bewilligung will Edde Stebens seinen Platz in der Rypster Hamurich, 54 Diemathen Bau Weed, und Weide Lande groß, von May 1792 bis 1799 öffentlich den 21sten December zu Rype in Lübbe Hiar. Poppen Hause verheuren lassen.

Gelder, so ausgeboten werden.

1 Urend Mammen zu Barnsach im Amte Wittmund hat tut. nomine Eibo Oltmanns Kinder 200 Rthlr. Gold zinslich zu belegen. Wer solche verlanget, melde sich bei demselben.

2 Der Kaufmann Neemt S. Egens zu Norden hat pl. m. 600 Rthlr. in Gold als Curator von weil. Hausmann Gerd Behrends Kinder zinsbar zu belegen. Wer von diesem Gelde Gebrauch machen, und gute Hypothek stellen kann, wolle sich bei ihm melden.

3 Behrent Alberts in Norden hat curat. nom. des weyl. Hausmanns Jppe Janssen jüngste Tochter, sogleich oder auf May 1792. 500 Rthlr. in Gold zinslich zu belegen; wer davon Gebrauch machen kann, und sichere Hypothek zu stellen im Stande ist, beliebe sich ebstens persönlich oder durch postfreye Briefe bey ihm zu melden.

4 Es sind 150 Rthlr. in Gold von des Gerd Hinrichs zu Farlage Kinder Vermögen sofort zinslich zu belegen, wem damit gedienet ist und hinlänglich hypothe-

(No. 49. D o o o o o)

tarische



parische Sicherheit stellen kann, beliebe sich bei dem Amtschreiber Krieg zur Friedeburg oder Vormund Hero Hinrichs zu Farlage zu melden.

5 Der Justiz-Commissarius Steinmeh in Wittmund hat mand. nom. auf May 1792 ein Capital von 6000 Reichsthaler in Golde entweder ganz oder in zertheilten Summen, gegen 4 pro Cent jährlicher Zinsen zu belegen. Wer Gebrauch davon machen und gehörige Sicherheit dafür stellen kann, melde sich bey demselben.

6 Hays Harm Oncken und Wilhm Folders in Nsel als Vormünder über wensl. Ulrich Stürmanns Kinder, haben 385 Rthlr. in Gold, gegen bündige Sicherheit auf Zinsen zu belegen und kann gleich in Empfang genommen werden, auch gibt der Kaufmann keiner Nachricht.

7 Es sind 200 Rthlr. in Gold Papien-Gelder zinslich zu belegen; wer davon Gebrauch machen, und gehörige Sicherheit stellen kann, der melde sich bey Ewert Usteen oder bey Jacob F. Weints Thaden in Dornum.

8 Bey der Emden Amtgerichts-Depositat-Casse sind gewisse zum Adeltschenschen Fideicommiss gehörige 1195 Gul. 13 St. 2 1/2 m. Holländisch gegen landsübliche Zinsen, und sichere Hypothec stündlich zu belegen. Wem damit gedienet ist, melde sich durch postfreye Briefe bey dem Amtgerichte zu Emden.

9 Der Kaufmann Oncke Weinen Janssen zu Vatsföhde hat tut. nom. wegl. Hinrich Oltmanns Töchter, auf May 1792. 1200 Rthlr. in Gold entweder ganz oder in zertheilten Summen, gegen 4 Procent jährl. Zinsen zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann, wolle sich bey ihm melden.

10 Es sind May 1792. 600 Gul. in Gold gegen billige Zinsen zu belegen. Wer davon Gebrauch machen, und zureichende Sicherheit stellen kann, melde sich bey Hinrich Jans Ohling zu Larrelt.

Gelder, so verlangt werden.

1 Es verlangt jemand auf ganz sichere Hypothek einen Vorschuss von 7500 Rthlr. in Gold gegen billige Zinsen und so, daß auch nach Willkühr des Creditoris das Capital auf bestimmte Jahre stehen bleiben, und die Wiederbezahlung in drey Terminen, jedesmal mit 2500 Rthlr. geschehen kann, nicht weniger, daß die Zinszahlungen in drey Terminen von 4 zu 4 Monat, und also jedesmal von 2500 Rthlr. wenn dem Creditor damit gedienet, geleistet werden soll.

Wer Lust und Gelegenheit hat, ein sothanes Capital vorzustrecken, wolle sich bei dem Notario Heilman in Norden melden, und nähere Nachricht einziehen.

Citationes Creditorum.

1 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Verum ist Citatio Edictalis wider alle diejenigen welche auf den, von dem Johann Wilhelm Wende in London an den Deichrichter Heycke Sommels Frerichs, am Mesmer alten Deich privatim verkauften 1/8ten Antheil eines in der Mesmer-Grode belegenen Plazes cum annexis nebst den dazu gehörigen Volkerlanden, Hengstkolll genant, einigen Real-Anspruch und Forderung, wie auch



durch Näherkaufs-Recht oder Servitut zu haben verneinen, cum Termino von 3 Monaten und reproductionis auf den 16ten Dec. cum pōna juris solita erkannt.

2 Es haben die Eheleute Meinder Hinrichs, und Geesche Meiners zu Bakenmoor, von den Eheleuten Meindert Hejen und Haastke Terens zu Votshausen eteinen zu Wolmbusen belegenen von Hane Eilers herrührenden Heerd Landes, cum annexis privatim angekauft, und zu ihrer, der Käuferu Sicherheit um ein gerichtliches Aufgeboth aller und jeder des angekauften Immobilien Prätendenten, und Erdfnung des Liquidations-Processes angefuchet.

Diesem zur Folge werden dann auch alle und jede, welche an obbemeldeten Heerd Landes, und dessen Kaufschilling aus irgend einem realen Grunde, in specie ex jure retractus aut signoris Anspruch zu haben verneinen, edictaliter vorgeladen, sich damit innerhalb 3 Monaten längstens in Termino präclusivo den 12ten Januar 1792. persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte bey diesem Amtgerichte zu melden, und die Beweise davon anzugeben, mit der Warnung:

daß die nicht erscheinenden Real-Prätendenten mit ihren Ansprüchen an diesen Heerd Landes cum annexis präcludiret, und damit in Hinsicht desselben, des Käufers und des Kaufschillings zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 16ten September 1791.

3 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Kaufmanns und Bäckermeisters Evert Everts hieselbst Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Ausmiener E. v. Letten uror. und dem Kaufmann Claas Carjens pr. nom. privatim anerkaufte in Comp. 2. N. 30 stehende Packhaus cum annexis et pertinentiis, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben verneinen, cum Termino von 9 Wochen et reproduct. präclusivo auf den 14ten December a. c. des Vormittags um 10 Uhr, bey Strafe eines immernährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

4 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Bäckergefellen Berend Wilken zu Wörden Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Bäckermeister Heerle Schaagmann privatim anerkaufte, an der grossen Oster-Straße in Comp. 14. N. 55. stehende Wohnhaus cum annexis aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben verneinen, cum Termino von 9 Wochen et reproduct. präclusivo auf den 14ten December a. c. des Vormittags um 11 Uhr bey Strafe eines immernährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

5 Beim Amtgerichte zu Leer ist ad instantiam der Anna Disseringe, Tochter des Kaufmanns Jacobs A. Dissering in Leer, wegen eines von den Erben des weiland Jacob Hinrich Alring, öffentlich erkandenen zu Leer an der Pfefferstraße belegenen Hauses cum annexis, und dessen Kaufgelder, der Liquidations-Prozess erdfuet, und Citatio edictalis erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an dieses Haus cum annexis oder dessen Kaufgelder aus einer Hypothek, Servitut, oder einem andern dinglichen Rechte, Spruch
und



und Forderung zu haben verweinen, hiemit vorgeladen, sich damit innerhalb 3 Monaten und längstens in termino præclusivo den 20 Jan. 1792, Morgens 9 Uhr, bey dem hiesigen Amtgerichte zu melden, und ihre Forderungen gehörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die ausbleibende Prätendenten mit ihren Realansprüchen an das Haus cum annexis præcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen Käufer, als gegen die Gläubiger, unter welche etwa die Kaufgelder vertheilt werden möchten, auferlegt werden solle.

Leer im Amtgerichte, den 27 Sept. 1791.

6 Bei dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Doct. Medic. Friedrich Wilhelm v. Halem, edictales wider alle und jede, welche auf die durch Prevocanten von dem hiesigen Chirurgo Carl Gottfried Buchholz und Wank Metten privatim angekaufte, am neuen Markte resp. Comp. 8. No. 42 et 43, wie auch No. 44 stehende beide Wohnhäuser und Pacht haus, aus irrend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs Recht zu haben verweinen, cum Termino von 3 Monaten et reproduct. præclusivo auf den 9 Januar 1792 des Nachmittags um 2 Uhr, bei Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

7 Bey dem Magistrat in Norden ist auf Ansuchen des Dode W. Wilken Citatio Edictalis wider alle und jede, welche auf das von ihm privatim angekaufte, im Oster-Kluft 8te Noth sub No. 132 belegene Haus nebst Scheune und Garten des Jhno Janssen von Freeden aus irgend einigem Grunde Real-Ansprüche und Forderungen, wie auch Servitut oder Näherkaufsrecht haben, cum Termino von 9 Wochen et reproductio-nis auf den 25ten Januar 1792 unter der Verwarnung erkannt, daß die, welche sich in diesem Termin nicht gemeldet haben, mit ihren etwaigen Ansprüchen an bemeldetes Haus cum annexis præcludiret, und ihnen deshalb sowohl gegen den Käufer, als auch gegen die sich meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Norda in Curia, den 8ten November 1791.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

8 Bey dem Magistrat in Norden ist auf Ansuchen des Medolpb Jacobs Fischer Citatio Edictalis wider alle und jede, welche auf das im Eüder-Kluft 2te Noth sub No. 173 belegene, von ihm privatim angekaufte Haus nebst Garten des Hinrich Janssen, und Menke Janssen Bader Real-Ansprüche und Forderungen, Servitut, oder Näherkaufs-Recht zu haben verweinen, cum Termino reproductio-nis et annotationis auf den 24ten Jan. 1792 Vormittags um 9 Uhr unter der Verwarnung erkannt, daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an das Haus und dessen annexis præcludiret, und ihnen deshalb sowohl gegen den Käufer, als auch gegen die sich etwa meldende zur perception gelangende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Norda in Curia den 7ten November 1791.

Amts-Verwalter Bürgermeister und Rath.

9 Bey dem Stadt-Berichte zu Aurich, sind auf Ansuchen des Copisten Sie-mering, Edictales wider alle und jede, welche auf das von dem Perquier Kruse pri-



privatim angekaufte, dem Provocanten aus der Hand wieder übertragene W. Alex. sch. Haus cum annexis an der Norder Straffe hieselbst, aus irgend einigem Grunde einen Real. Anspruch, Servitut, Forderung oder Nacherkauf. Recht zu haben verneinen, cum terminis von 9 Wochen et reproductionis präclusio auf den 24ten Januae nächstkünftigen Jahres erkannt, unter der Warnung:

Daß die ausbleibenden Prätendenten mit ihren Real. Ansprüchen an das Haus cum annexis präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer als gegen die Gläubiger, unter welche etwa die Kauf. Geider vertheilet werden mögen, auferlegt werden solle.

Signatum Aurich in Curia den 1sten November 1791.

10 Bey dem Magistrat in Norden ist auf Ansuchen des Lohbe Gummels und Siebelt Gummels Citatio Edictalis wider alle und jede, welche auf das, eine Zeitlang im dortigen Hafen in Arrest gehaltene, und darauf ad Requisitionem des Wohlbl. Amtgerichts in Leer öffentlich verkaufte, und von Provocanten angekaufte Schiff des Jann Ubben auf Warslags-Feld Real. Ansprache und Forderungen haben, cum terminis von 6 Wochen et reproductionis auf den 6ten Januar 1792 unter der Warnung erkannt, daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real. Ansprüchen an besagtes Schiff präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

11. Beym Amtgericht zu Wittmund ist auf Ansuchen des Lohbe Weyerts Lübber zu Urdorff, citatio edictalis wider alle diejenige, welche auf die von demselben öffentlich erkandene dem Lübbe Loden insändig gewesene Warffstätte mit v. m. 7 Aedern Landes zu Urdorff Realanspruch zu haben verneinen, cum terminis präclusiv auf den 7 Januar 1792 unter der Warnung erkannt, daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Realansprüchen an dieses Grundstück präcludiret, und ihnen in solcher Hinsicht ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

12. Bey dem Königl. Amtgerichte zu Stiekhausen sind ad instantiam des Arend Weyerts Edictales wider alle, so auf das, von dem Johann Hinrichs junior ihm per testamentum vermachte, von dem Gerd Christians Rosenbohm herrührende Haus und Land auf dem Holter Moor, ex capite crediti, retractus aut quovis alio Spruch und Forderung zu haben verneinen, cum terminis ad annotandum von 6 Wochen et reproductionis auf den 23. December pöna juris erkannt.

13. Das Amtgericht zu Emden citiret und ladet alle und jede Creditores et Prätendentes nachfolgender, unter Eirkwehrum und Hinte belegenen Immobilien, als:

- a) eines Heerdes mit 36 1/2 Grasen Landes, sodann eines Gartengrundes unter Eirkwehrum, welche des weil. Claes Peters und Hinrich Claessen Erben dem Diercke Ulfers zu Midelsum öffentlich verkauft;
- b) 9 1/2 Grasen daselbst, so eben dieselbe dem Eyhleichter Eyvert Janssen zu Freepsum öffentlich verkauft;
- c) 3 Grasen daselbst, so gedachte Erben dem Haje Jansen zu Eirkwehrum öffentlich verkauft;
- d) 2 und 3 Grasen unter Eirkwehrum, nebst 17 Grasen unter Hinte, welche drey Stücke



Stücke mehrgedachte Erben, wie auch 10 Grafen unter Hinte, welche die Wen-
nowiten-Gemeine in Emden dem Schreinermeister A. Schürmann zu Emden und
Kaufmann Johann Jacob Stindt zu Amsterdam anfänglich in Communio ver-
kauft, demnachst aber dergestalt vertheilt worden, daß der Schreinermeister
Schürmann die 2. 3. und 17 Grafen, der Kaufmann Stindt aber die 10 Gra-
fen private erhalten haben,

Hiermit edictaliter, daß sie besagte ihre Ansprüche und Forderungen in den nächsten 12
Wochen, längstens aber am 7ten März 1792, als welcher Tag peremptorie dazu ange-
ordnet worden, entweder in Person oder durch zulässige Mandatarios, gehörig ad Acta
anmelden, und mit untadelhaften Urkunden justificiren, sodann weitere rechtliche Er-
örterung gewärtigen müssen; unter Vorwarnung, daß denen Ausbleibenden nachher
sowol in Hinsicht der vorbeschriebenen Immobilien, als auch der jetzigen Besitzer, ein
immertwährendes Stillschweigen auferleget, vielmehr die Immobilien denen jetzigen Be-
sitzern Spruchsfrey zuerkannt werden sollen.

14 Die weyl. Eheleute Jacob Harms und Helena Adams zu Loppersum
hätten am 8ten December 1753 von des weyl. Rentmeisters Machiä Wermelskucher
Erben einen zu Loppersum belegenen, aus einer Behausung, Scheune und Garten, so
dann 66 $\frac{3}{4}$ Grafen Landes, wie auch noch 3 Grafen unter Enderhusen bestehenden
Heerd. Nach dem Tode des Jacob Harms, und zwar bey der im Jahre 1784 vor-
genommenen Erbtheilung zwischen der Wittwe Helena Adams und deren Kinder, nament-
lich Harm Jacobs, Jacomina Jacobs, des weyl. Redner Berens Wittwe, Antje Ja-
cobs, weyl. Ehefrau des Berend Classen Edjen, Maria Jacobs, des Herd Berens
Classen Ehefrau, Wetje Jacobs, des Niut Classen Ehefrau, und dem Adam Jacobs,
fiel das Eigenthum dieses Heerdes dem letztgenannten Adam Jacobs zu, und da dieser
Besitzer zu seiner Sicherheit wider alle und jede Prätendentes et Detrahentes dieses
Heerdes um ein gerichtliches Aufgebot ange sucht hat, solches auch per Decretum vom
24ten November erkannt worden; so citiret und ladet das Amtgericht zu Emden alle
und jede, welche auf vorbeschriebenen Heerd Landes cum annexis aus irgend einem
dinglichen Rechte Anspruch und Forderung, wie auch Näherkaufsrecht zu haben ver-
meinen mögten, hiemit edictaliter, daß sie besagte ihre Ansprüche und Forderungen in
den nächsten 12 Wochen, längstens aber am 7ten März 1792, als welcher Tag perem-
ptorie dazu ange setzt worden, entweder in Person oder durch zulässige Mandatarios, gehörig
ad Acta anmelden, und mit untadelhaften Urkunden justificiren, sodann weitere recht-
liche Erörterung gewärtigen müssen; unter Vorwarnung, daß denen Ausbleibenden
nachher sowol in Hinsicht des obgedachten Heerdes, als auch des Adam Jacobs, ein
immertwährendes Stillschweigen auferleget, vielmehr das Immobile dem jetzigen Be-
sitzer, Adam Jacobs, Spruchsfrey zuerkannt werden solle.

15 Bey dem Königl. Amtgericht zu Stieckhausen ist über das Vermögen des
Ducke Wriaen und dessen Ehefrau auf dem Abhandeln, in einem Fehrlag daselbst, in
einem Schiffe, in einem bei der Banque stehenden Capital zu 110 Reichl. und wenigen
Fingütern bestehend, per Decretum der general Concurs erdñet. Es werden demnach
alle und jede welche auf diese Vermögenmasse aus irgend einem Grunde einen Anspruch
und Forderung zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen, binnen 9 Wochen, längstens
in

in den auf den 30 Januar. folgenden Jahres, des Morgens 9 Uhr präfixirten annotationstermin in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, ihre Forderungen und Ansprüche hieselbst anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an diese Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die sich meldende Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Uebrigens wird in Hinsicht des offenen Arrestes, das Publicum auf die Wachenblatts her hingewiesen. Sign. Strickhausen im Amtgerichte den 26 Novemb. 1791.

16 Da über des Gucke Weines Vermögen per Decretum vom heutigen Dato der general Concurs eröffnet worden, so werden hiemit alle etwaige nach Bekanntmachung dieses mit dem Creditario zu errichtende Contracte und Verträge für Null und nichtig erklärt, sodann alle diejenigen, welche an die Masse etwas schuldig sind, oder Pfandes in Händen haben, bey Strafe doppelter Zahlung und bey Verlust des Pfandrechts angewiesen solche niemanden, als dem hiesigen Gerichtlichen Deposito resp. auszuhalten und einzuhändigen.

17 Beym Königl. Amtgerichte zu Wittmund ist auf Ansuchen der Hausleute Siebold Jürgens und Hinrich Ditzen zu Uteel Edictalis wider sämtliche an den ihnen von dem Schmiedemeister Hinrich Eilers beym Patenser alten Deich in der Herrschaft Jever öffentlich verkauften, zu Uteel ohnweit Wittmund belegenen Platz von 37 Diemachen, mit dazu gehöriger ledigen Warffstecke und sonstigen annexen, Erwerb und Forderung habende Creditores cum Termino reproductionis et annotationis auf den 16ten Februar 1792 unter der Verwarnung erkannt, daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real Ansprüchen an dieses Immobile präcludiret, und ihnen deshalb sowohl gegen die Käufer, als gegen die sich meldende zur Hebung kommende Gläubiger, ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

Beym Königl. Amtgericht zu Wittmund ist per Decretum vom 22sten November 1791 über den bloß in einem halben Platz bestehenden Nachlaß des weyl. Albert Alberts zu Willen der generale Concurs eröffnet, und Citatio edictalis wider desselben sämtliche Gläubiger cum Termino reproductionis et annotationis auf den 2ten Februar 1792 unter der Warnung erkannt, daß die Ausbleibende mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

18 Beym Königl. Amtgericht zu Wittmund ist per Decretum vom 15. Nov. 1791. über den Nachlaß des weyl. Jhle Fabben Westermann und dessen auch weyl. Ehefrauen Ette zu Leepens der erbenschaftliche Liquidations Proceß eröffnet, und wider denselben sämtliche Gläubiger die gewöhnliche Edictales cum Termino zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen auf den 12ten Januar 1792. unter der Warnung erkannt, daß die Ausbleibende aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Notte



Notificationes.

1. Da die Erben des weil. Drossen und Ritterschaftl. Administratoris bei der Ostfr. Landschaft, Herrn von Kloster, zu Norden, jetzt beschäftiget sind, sich auserinander zu setzen, indes befürchten, daß noch etwa einige unbekannt gebliebene Rechnungen oder Buchschuldforderungen unbezahlt seyn, wovon die Rechnungen bis jetzt noch nicht eingegangen; so wird jetzt ein jeder aufgefordert, um seine Rechnungen bey der verwiltmeten Frau Drossin von Kloster zu Norden, in soferne solches noch nicht geschehen, einzureichen, und in soferne die Forderung richtig befunden wird, seine Verzahlung zu erwärtigen. Wer sich damit vor Ende dieses Jahres nicht meldet, hat sich selbst die Weitläufigkeiten zuzuschreiben, die damit verknüpft sind, um seine Forderung von einem jeden der sehr zerstreut wohnenden Erben nach Verhältnis seines Erbtheils einzuziehen.

2. Die Schächterjuden in Wittemund haben zusammen 400 Stück Schaaf- und Lämmerfelle zu verkaufen. Liebhaber können sich bei ihnen melden.

3. Der Zimmermeister Diederich Wilhelm Janssen et Compagnie zu Aurich verlangen 3 tüchtige Zimmergesellen, welche sofort in Arbeit treten können. Wer dazu Lust hat, laun sich bei denselben melden.

4. Nachdem in Absicht der Briefe und sonstigen Bestellungen an mich schon einige Irrungen wegen meines Namens entstanden, und ich unter der von Welsenschen Familie der einzige bin, welcher sich in der Jugend nur bloß Thoden geschrieben, und bis hiezu darin continuiret, welches bis dahin auch immer einerley gewesen, indem den Urthümern noch immer abgeholfen worden; so nöthiget mich doch ein gewisser Umstand, meinen angeerbten und rechtmäßigen Familien Namen, gleich meinen Brüdern und andern in der Familie männlichen Geschlechts, anzunehmen, und mich in Folge dessen Thoden von Welsen zu schreiben, welches ich einem jeden, der mit mir in Correspondenz und sonstiger Connercion steht, hiemit öffentlich bekannt machen wollen.

Emden, den 15ten Nov. 1791.

Thoden von Welsen,
Accise-Receiver in Emden.

5. Der Chirurgus Buchholz in Emden, wünscht auf kommenden Neujahr einen von honesten Eltern wohlzogenen jungen Menschen, der Lust hat die Chirurgie zu erlernen, in die Lehre zu nehmen.

6. F. D. Wunderlich in Emden machet einem geehrten Publico hiedurch bekannt, daß bey ihm diverse Sorten Schmalze oder Blau Stiefel bey einzelne oder auch für Wiederverkäufer bey 12 $\frac{1}{2}$, 25 und 50 Pfund ic. um ganz civile Preise zu haben sind. Daß die Waare ächt und schön sey, versichert derselbe, zumal da er sie immediat aus der Fabrique erhalten. Die Preise bey einzelnen Pfunden sind 9, 11, 12 $\frac{1}{2}$ et 14 Str. Pre. fl. für Wiederverkäufer aber noch etwas weniger, wenn selbige W. bey Quantitäten nehmen.

7. Der Ausmiener H. R. Storch ist entschlossen das von ihm selbst bewohnt werdende und in Emden am Apffelmarkt in Comp. 13. Nr. 53. mit verschiednen



Denen regulirten Zimmern und sonstigen Commobilitäten verschene Haus, nebst einem sehr gut angelegten mit verschiedenen jungen fruchttragenden Bäumen, und einem Brille darin befindlichen Garten, ferner eine vor 2 Jahren neugebaute Küche, und einem geräumigen Palhause aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich daher bey ihm selbst oder dem Stadtdiener Jan Berends, persönlich oder durch postfreye Briefe melden, Conditiones erfahren und den Kauf schließen.

8 Da vieles Nachfragen nach dem hiesigen großen Gesangbuche ist, so habe ich mich entschlossen, eine neue Auflage davon zu machen; weil es aber 52 Bogen stark ist, und viele Auslage erfordert, so ersuche einen jeden, welcher ein Exemplar verlangt, sich bei mir zu melden, damit die Auflage daruach gemacht werden kann. Das Exemplar auf Druckpapier kostet 30 Stüber, auf Postpapier 1 Rthlr. und auf großes Holländisches Papier 1 Rthlr. 18 Stüber, und werde ich den Anfang des Drucks im Monat Februar vornehmen. Auswärtige belieben sich durch postfreye Briefe entweder bei mir selbst oder bei den Buchbindern ihres Orts zu melden. *Murich, den 17ten November 1791.*

J. H. L. Borgeest, Königl. privil. Buchdrucker

9 Eyldert Noelfs und dessen Ehefrau Hille Janssen zu Wischenborg in Nieder-Reiderland sind vorhabens, einen jährlichen Canon von dreihundert Gulden in Gold auf dem Heerde zu Wischenborg mit Behausung, 74 Grasen Bau- und Weedland, aus der Hand zu verkaufen, wer Lust hat melde sich bey Eyldert Noelfs oder dem Vogt Muerter zu Dixum; Conditiones sind bei ihm zu haben, Briefe erbittet aber franco.

10 Die Wittve des wohl. Schneider-Meisters Jan Zuur zu Wenigermohr, verlangt 2 Schneider-Gesellen, so ihre Arbeit gut verstehen; einen jetzt gleich, den andern aber auf künftigen Oftern. Liebhaber hiesu melden sich bey ihr persönlich oder durch postfreye Briefe.

11 Des Schuster-Meisters Daniel Bartrams Wittve zu Emden auf dem Alttenbolwerk gegen der lutherischen Kirche über, verlangt um Oftern einen Metzger-gesellen auf ihrem Winkel, der seine Arbeit wohl versteht, wer dazu Lust hat wolle sich je eher je lieber bey Ihr melden.

12 Da die Gemeine zu Marx bey Friedeburg, mit Genehmigung des hochwürdigsten Consistorii, wegen der schwächlichen Gesundheits-Umstände ihres alten Schulmeisters, einen Untermessier anzunehmen willens ist. Es wird solches hiedurch bekannt gemacht, daß diejenigen Subjecte, welche Lust und erforderliche Geschicklichkeit zu diesem Geschäfte haben, sich je eher je lieber bey dem Prediger oder Kirchen-Vorstehern melden mögen.

13 Rike Smit te Jemgum, verlangt om Paaschen een Smitgezel; wy daartoe genegen is de kan zig by hem adresseeren, en over die Conditie met hem spreken.

14 De Koopmann Harm Kramer en derzelver Mederederen te Weender zyn geresolveert dat door SchipperHinderk Jansen Ry-
(No. 49. P p p p p p p) ke



ke last gevoerde, thans alhier leggende welbezeylde en betuigde Smak-Schip, de Eendragt genaamt, groot omtrent 50 Lasten oud 10 Jaar niet alle toebehorige Goederen en Gereedschappen waarvan het Inventaris, by bovengemelde kan ingezien en op het Schip bezien worden, om uit de Hand te verkoopen, waartoe alle Liefhebbers, zig kunnen laten invinden, by bovengemelde.

15 Der Schug-Jude Philip Herzog in Dornum hat 70 Stük Schaaffelle zu verkaufen, wer davon Gebrauch machen kan melde sich bey ihm.

16 Das Nüricher Postamt erbietet sich, alle und jede Sorten von Zeitungen, Journale und periodische Schriften vom 1sten Januar 1792 an, für möglichst billige Preise zu liefern, und selbige resp. posttäglich, oder sobald sie herauskommen, fordersamst und postfrey, (wozu die Postämter nur allein das Recht haben) zu besorgen. Es ersucht also, die etwa zu machende Bestellungen demselben gefälligst in Zeiten befrägt werden zu lassen. Die Zahlung der Zeitungs-Gelder pro anno curente geschieht an den zeitigen Postverwalter.

17 Zu beigefetzten niedrigen Preisen sind folgende Bücher bei mir in Commission zu haben: als 1) Michaelis Einleitung in die göttlichen Schriften des neuen Bundes, 2 Theile in 4to. 3te Aufl. Göttingen 1777. in 2 Hlftsbdder gebunden, kostet neu 5 Rthlr. — zu 4 Rthlr. 2) Journal für Prediger 1 — 20ster Band nebst dem Uebange vom 1ten bis 10ten Bande, Halle 1770 — 88. gr. 8. in 21 Hlftsbdder, kostet neu 21 Rthlr. — zu 14 Rthlr. 3) J. Stachhuse Lehrbegriff der ganzen Christl. Religion, aus dem Engl. von Rambach, 4to. Neutl. 1771. 7 Theile Hlftsbdd. kostet neu 6 Rthlr. — zu 4 Rthlr. 4) Wische Anmerkungen zu den Sonn- und Festtags-Episteln, 2 Theile Hlftsbdd. 1777. kostet neu 2 Rthlr. 12 ggr. — zu 1 Rthlr. 20 ggr. Sodann D. Wilh. Abrah. Tellers Königl. Preussl. Oberkonsistor. Rath und Profsien zu Berlin Introductio. Rede, nebst der am 23 Oct. 1791 in der Dom-Kirche zu Stendal über I Cor. 3, 9. gehaltenen Antritts-Predigt von Joh. Christian Jani, General-Superintendent der Altmark und Priegnitz und ersten Dom-Prediger. Stendal 1791. zu 4 ggr. Diese Predigt ist auch bey allen denen Herrn Buchbindern zu bekommen, welche den Debit der Abschiedspredigt gehabt. Nürich den 1ten December 1791.

August Friedrich Winter, Buchhändler.

18 Ich will mein zu Apen belegenes von wepl. Regierungs-Rath Volken ererbtes edlich freyes Haus nebst Stall, Garten und 2 dabey liegende Kämpfe, so wie es bis jetzt von dem Hrn Just-Rath Wardenburg heuertlich bewohnt wird, um Martag 1792 unter der Hand verheuren oder auch wol verkaufen; die Erbhaber wollen sich deshalb bey dem Hrn Kaufmann Hansmann in Westerbede oder bey meinem Vater Kaufmann Dicken senior in Barel, oder bey mir melden; zur Nachricht dienet zugleich, daß dies Haus zur Handlung sehr gut gelegen, wozu es auch eyedem gebraucht word. n. Didenburg 1791. Volken, Reg. Advokat.

19 Der Eisenhändler Geerd ronzema in Leer, hat einen geschlagenen completen eisern Pottosen, nebst dem dazu gehörigen eisern Topf, Röhre, und kupfern Kessel, woran sehr viele

diese Kunst verwandt worden und ausser den sonst gewöhnlichen Dienstleistungen, wegen der Beso-
 dern Ertüchtigung, auch in allen häuslichen Bequemlichkeiten sehr nützlich, zu veräußern
 und kann mit allen anderen Gattungen, als: Wind- und Kachel-Ofen, mit und ohne Aufsatz,
 in billigen Preisen beendigt aufwarten. Er ersucht dieserwegen um einen geneigten Zuspruch, und
 versichert seine Söbner, eine prompte Behandlung.

20 Das Kuratorium der Akademie der Künste und mechanischen Wissenschaften in
 Berlin, hat den Kurfürstl. Pfalz-Wäterschen Hofkupferstecher, Herrn Singenich aufgetragen,
 um dem Publikum so ähnlich und vollkommen als möglich das Portrait Sr. Majestät des re-
 gierenden Königs in einem guten Kupferstich zu verschaffen, diesen Kupferstich in seiner belie-
 ben punctirten Manier nach dem ähnlichen Gemälde, welches von Sr. Majestät vorhanden
 ist, zu verfertigen. Zu diesem Ende hat sie durch den Hrn. Singenich eine Zeichnung nach
 einem Gemälde, die Verfaßung Sr. Majestät vorstellend, welches der Franckisch. Hofmaler
 Hr. Schröder gemahlt hat, und der Hr. General-Major von Zischowwerder Hochwohlgeb.
 besigen, verfertigen lassen, welches nach dem Urtheil aller Kenner das höchste Original sehr
 getreu darstellt, so daß das Publikum in diesem Kupferstich um so mehr das ähnliche Porträt
 des Königs in Gestalt von der Hand eines sehr geschickten Künstlers sich verschaffen kan, als ihm
 selbst bey Vollendung seiner Arbeit vergönnt werden wird. Ihm durch in hieser Ansicht Sr. Kö-
 nigl. Majestät höchst eigene Perzohn den höchsten Grad der Vollkommenheit zu geben. Für
 die einzigen welche die ersten und besten Abdrücke haben wollen, wird der Weg der Pränumeratien
 bis zum 31. Mart. 1792, eröffnet. Der Preis ist für einen braunen oder schwarzen Druck
 3 Rthlr. in Cour. für einen Abdruck, in Farben aber 1 Fr. 6 Gr. Nach geschlossener Pränu-
 meration wird das Exempl. von ersten nicht unter 1 Fr. 6 Gr. und vom letzten nicht unter 1/2
 Rthlr. verkauft werden. Das Portrait Sr. Königl. Majestät bloßes Brustbild vorstellend, 12 Zoll
 hoch und 10 Zoll breit wird spästens May a. f. abgeliefert. Vor Ostreeiland nehme ich Prä-
 numeration an. Kurich den 30. Nov. 1791. E. B. Meyer.

21 Es ist jemand eine zwengebüßige silberne Taschenuhr abhanden gekommen; das
 äußere Gehäuse ist getriebene Arbeit und zeigt eine offene Spoteke wo hinter dem Tisch ein
 Mann und vor demselben ein Weibchen steht. Wenn erwähnte Uhr schon verkauft seyn sollte so
 ersuche man den Käufer; dem Institut encomtoir Nachricht hiervon zu geben, damit der Ei-
 genthümer sie gegen Erlegung der Ausgabe und einer halben Pistole als Douceur wieder ein-
 fordern kan.

22 Ein junger bonetter Mensch 15 Jahr alt, im Schreiben und Rechnen, auch
 im Französischen und Lateinischen ziemlich geübt, suchet sogleich oder künfftigen Ostern, sich als
 Lehrbursch in einer Ellenhandlung zu engagiren, nähere Nachricht gibet Haupt in Kurich.

23 Bei dem Saßgeber Vernd. unoop in Urbusen stehet ein blaues Kuhentz, durch
 Schnitte an der Seite der linken L. es und einem Stück darob, gemerkt, aufgeschäret,
 welches der Eigenthümer gegen Erstattung der Kosten und Futterlohns, auszuld'en ersuchet
 wird, weil sonst am roten December Nachmittags um 1 Uhr mit dem öffentlichen Verkauf
 verfahren werden muß.

24 Schipper Albert I. Bakker, wil zyn welbetimmerd
 Coff-Schip, lang over Steven 58 voet wyd 14½ voet, holl 6 voet,
 met



met alle Toebehoren leggende tans in de Valder-Delft uit de Hand verkopen, Koplevende kunnen zig by Schipper Luppe Akkerman tot Emden melden.

25 Makelaar Swart in Leer, presentéert een compleete Tweermakers-Fabryk te verkopen. Liefhebbers kunnen zig by hem melden, als ook die gene, welke een complete Keersmakers-Fabryk te verkopen heeft.

26 Es ist bey angefertigter Untersuchung des Königl. Edict wider den Vorbehörner unepelicher Kinder und Verheimlichung der Schwangerschaft, hier in der Stadt, am Rathhause und in de: en Wirtshäusern annoch allenthalben getödig affigirt besunden; welches der Königl. Allerhöchsten Verordnung gemäß hienit öffentlich bekannt gemacht wird.
Signatum Norda in Curia den 10ten Novemb. 1791.

27 Wegen des auf den 25sten Decembr. einfallenden Weihnachtsfestes, und des Sonntags darauf eintretenden Neu-Jahrs wird gebeten, die Stücke, welche in Nor. 52, inserirt werden sollen, längstens am 20sten Decembar, und die, so in Nor. 1, abzudrucken, spätestens am 27sten Decembar v. J. einzusenden, weil in Aufsehung dieser beiden Nummern früher abgeschlossen werden wird.

Todesfall.

I Im tiefsten Kummer versunken, weide ich unsern Anverwandten, Gönnern und Freunden das frühzeitige Hinscheiden unserer recht jählich geliebtesten, ältesten und hoffnungsvollen Tochter, Reensina Burmanns, welches nach der weisen Vorsicht des Ewigen am 21sten November des Morgens um 5 Uhr im achten Jahre ihres blühenden Alters, nachdem sie 3 Wochen an einem hitzigen Fieber viel gelitten, erfolgte. Verschert von echter Theilnahme, verbitten wir uns alle schriftliche Beileidsbezeugungen.
Wakemoor, den 25sten Nov. 1791. Udr. Burmann.

Lotterie = Sachen.

I Bey Ziehung der ersten Classe 26ster Berliner Classen-Lotterie sind in unserm Haupt-Comtoir folgende Gewinnste herausgekommen, als: No. 727 mit 50 Rthlr. 33832 mit 20 Rthlr. 11046. 11078. 2 546. Jede mit 10 Rthlr. 717 3420. 11035. 11044. 11067. 11071. 11088. 33838. 33852. Jede mit 8 Rthlr. 3437. 3443. 3458. 3460. 11036. 11053. 11091. 14233. 14235. 21520. 28646. 33839. 33853 jede mit 5 Rthlr. Die Gewinnste werden, wo der Einlass geschehen, ausbezahlt. Die Renovation der 2ten Classe muß vor dem 2ten Januar 1792, weil alsdann die Ziehung festgesetzt ist, geschehen. Kauffosse sind für den bekannten Preis bey uns zu haben. Wuriß, den 22sten November 1791. Joseph et. Wolff Ballin.



2^{te} In der ersten Classe der 26sten Königl. Classen-Lotterie in Berlin sind in meiner unmittelbaren Collection die Nummern 19739 und 19942 mit 10 Rthlr. jeder sodann No. 19715, 19729, 19730, 19741, 32232, 32247, jede 8 Rthlr. und No. 19735, 19762, 32216, jede 5 Rthlr. heraus. Die liegen gebliebenen Nummern zur 2ten Classe, deren Ziehung den 2ten Januar 1792 bestimmt ist, müssen längstens vor Ausgang dieses 1791sten Jahres geschehen.

Die Kauf-Loose zur 2ten Classe erbieth mich sehr sichtlich, zum Besten der Lotterie-Lotteresse sowohl, als zur Interessenten Besten. *Murich, den 30sten Nov. 1791.*
Isaac Salomon.

3^{te} Bey Ziehung der 1sten Classe 26ster Berliner Classen-Lotterie sind sowohl in meinem Haupt-Comtoir als auch bey meinen bekannten Sub-Collecteurs folgende Gewinne gefallen, als auf No. 15922, 19377, 31542, und 31551, jede mit 8 Rthlr. No. 15970 mit 5 Rthlr. Die Gewinne werden, wo die Einsätze gemacht sind, gleich ausbezahlt. Die nicht gezogenen Nummern müssen vor dem 22sten December d. J. renovirt seyn, weil die Ziehung der 2ten Classe auf den 2ten Januar 1792 festgesetzt ist. *Emden, den 29sten November 1791.*
Elmelach J. Bey.

4^{te} In der 1sten Classe 26ster Berliner Lotterie sind in unserm Haupt-Comtoir folgende Nummern herausgekommen: No. 19729, 19730, 19859, jede mit 8 Rthlr. und No. 19858 mit 10 Rthlr. No. 19803 mit 5 Rthlr. Die Gewinne werden gleich bey Auslieferung der Original-Loose ausbezahlt. Kauf-Loose zur 2ten Classe sind bey uns zu haben. Die nicht herausgekommenen Loose müssen bey Verlust ihres Rechts vor dem 27sten December renovirt werden, weil die Ziehung der 2ten Classe den 2ten Januar 1792 festgesetzt ist. *Murich, den 30sten November 1791.*

Reibmann et Siemon Seckels.

**Getrennte Käse Butter und Zwirn-Preise
 in der Stadt Emden, den 24. Novembr. 1791.**

Waisen-Ostseeischer per Last	210 bis 220	Smalte
einländischer	180 200	
Wocken, Ostseeischer	140 145	
einländischer	130 135	
Bärsten, Winter	110 120.	
Sommer	95 105.	
Saber, zum Brauen	80 90.	
zum Futtern	60 70.	
Buchweizen	100 110.	
Erbsen	130 200.	
Bohnen	115 125.	
Käse bester Sorte 100 Pfund	15 18	Guld.
geringerer dito	7 9	
Butter 1stel rothe	17 18.	
= 1stel weisse	15 16.	

Sarn



Sarn zum Zwirnmacher Gebrauch von der größern Sorte 22 23 Sl.
 100 Stück, a 6 Stück auf's Pfund
 mitbin das Stück 4 1/2 Str. 4 1/2 Str.
feineres dito 20 21 Sl.
 mitbin das Stück 4 Str. 4 Str.

**Brodt, Fleisch, und Bier, Taxe der Stadt Aurrich,
 für den Monat Decembr. 1791.**

Ein Ruckenbrodt von 8 1/2 Pfund 7 Sl.
Zwey Eyerbrödtte, Puffen und Frankbrodt zu 6 Loth 2
Zwey Schoonroggen ganz von Weizenmehl a 6 Loth 2
Zwey dito, theils von Rucken theils von Weizen a 7 Loth 2
Zwey Sauerbrödtte zu 8 Loth 2
Kindfleisch die beste Sorte a Pfund 3 1/2
 die mittlere Sorte 3
 die geringere oder 3te Sorte 2
Kalbfeisch die beste Sorte das hinter Viertel a Pf. 5
 das vorder Viertel 3 1/2
 die mitl. Sorte, das hinter Viertel 4
 das vorder Viertel 2 1/2
 die geringere oder 3te Sorte im Durchschnitt 2 1/2
E Lamm- oder Lammfleisch das beste a Pfund 2 1/2
Schweinefleisch a Pfund 4
Wettwurst a Pf. 6
Speck 6
Trocken dito 8
Schweinefett oder Rüssel 10
Eine Tonne gut Bier 2 Kehr. 12 Sl.
 Ein Krug davon 1 1/2
Eine Tonne dünn Bier 1 Kehr. 26
 Ein Krug davon 1

**Brodt, Fleisch, und Bier, Taxe in der Stadt Emden
 für den Monat Decembr. 1791.**

Ein grob Rucken-Brodt a 8 1/2 Pfund 8 Str. 3
11 Loth fein Rucken-Brodt 1
7 Loth weis oder Weizen-Brodt 1
Kindfleisch die beste Sorte das Pfund 3
 die 2te Sorte 2
 3te Sorte 2
Schweinefleisch das Pf. 4
Kalbfeisch die beste Sorte das Pf. 5
 die 2te Sorte 3
 das gemeine 2

E Schaaf



Schaf oder Lammfleisch das beste	2	10	5
das schlechtere	1	10	5
Bier das beste die Tonne	3	11	38
das Krug	2	11	38
die zwote Sorte die Tonne	2	11	38
das Krug	1	11	38
die dritte Sorte die Tonne	1	26	
das Krug	1		
sogenanntes Kleinkier die Tonne	27		
das Krug	5		

Brod, Fleisch und Bier-Taxe der Stadt Norden, für den Monat Decembr, 1791.

1 Rucken-Brod zu 12 Pfund schwer	1	10	5
1 dito	2	10	5
5 Loth Schonroggen halb Rucken	1	10	5
4 Loth Eierbrod	1	10	5
1 Pfund Rindfleisch vom besten	3	10	5
1 dito mittelmäßiges	2	10	5
1 dito von schlechtern	1	10	5
1 dito Kalbfleisch vom besten	3	10	5
1 dito mittelmäßiges	2	10	5
1 dito schlechtern	1	10	5
1 Pfund Lammfleisch vom besten	2	10	5
1 dito mittelmäßiges	1	10	5
1 dito schlechtes	1	10	5
1 dito Schweinfleisch	4	10	5
1 Tonne 12 Gulden Bier	4	11	24
1 Krug in der Schenke	3	11	24
1 dito außer der Schenke	2	11	24
1 Tonne 9 Gl. Bier	3	11	24
1 Krug in der Schenke	2	11	24
1 dito außer der Schenke	1	11	24
1 Tonne 5 Gl. dito	4	11	24
1 Krug in der Schenke	1	11	24
1 Krug außer der Schenke	1	11	24
1 Tonne beste bitter dito	3	11	24
1 Krug in der Schenke	2	11	24
1 dito außer der Schenke	1	11	24
1 Tonne ordinaires bitter dito	1	11	24
1 Krug in der Schenke	1	11	24
1 dito außer der Schenke	1	11	24

Brotte



Brodt, Fleisch, und Bier-Taxe der Stadt Esens für den
Monat Decembr. 1791.

Ein grob Rocken Brodt zu 7 $\frac{1}{2}$ Pfund	7 Sbr. 4 $\frac{1}{2}$
dito fein Weizen-Brodt zu 12 Loth	I
dito fein Brodt von halb Weizen und Rocken Mehl a 11 Loth	I
dito Weizen Brodt mit oder ohne Corinten zu 9 Loth	I
Ein Eier oder Feanz-Brodt zu 7 Loth	I
Das übrige Weizen- und Rocken-Brodt in kleinern oder grössern Format nach Proportion obiger Taxe.	
Das Pfund vom besten Rindfleisch	3 $\frac{1}{2}$
der mittlern Sorte	2 $\frac{1}{2}$
der geringsten	I
Das Pfund vom besten Kalbfleisch	4
der 2ten Sorte	2 $\frac{1}{2}$
der geringsten Sorte	I
Das Pfund vom besten Lamm- oder Schaaflleisch	2 $\frac{1}{2}$
der mittlern Sorte	2
Die Zonne vom besten Bier	3 Sbr.
der Krug davon	1 $\frac{1}{2}$
Die Zonne vom mittel Bier	2
der Krug davon	I

Da bisher verschiedene Gedichte, Reime und Verse ein-
gesandt sind, welche bei der Censur verworfen worden, so werden die res-
pective Dichter, Reimer und Versmacher ersucht, solche nebst den
dabei befundlich gewesenen Insertionsgebühren bei dem Intelligenzcomtoir
wieder abfordern zu lassen.

